

ARD • BDZV • DJV • Deutscher Presserat
VDZ • dju/ver.di • VPRT • ZDF

11. Oktober 2006

Gemeinsame Stellungnahme

**zum geplanten Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit
beharrlicher Nachstellungen**

Entwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 16/575)

und zum Entwurf eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes

Entwurf des Bundesrates (BT-Drs. 16/1030)

von

Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (ARD)

Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV)

Deutscher Journalisten-Verband (DJV)

Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union in ver.di (dju/ver.di)

Deutscher Presserat

Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ)

Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation (VPRT)

Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)

Zusammenfassung

Aus Sicht der Presse und des Rundfunks tangieren die o.a. Gesetzentwürfe die Rundfunk- und Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG. Der weite und unbestimmte Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Normen könnte auch die journalistische Recherche mit umfassen (so ausdrücklich die Begründung der Bundesregierung, BT-Drs. 16/575, S. 8). Die journalistische Arbeit würde damit in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise pönalisiert.

Als Tatbestandskorrektiv vermag das Merkmal „unbefugt“ bzw. „unzumutbar“ aufgrund der Unbestimmtheit keine klaren Strafbarkeitsgrenzen zu ziehen. In der Kommentarliteratur zum neuen § 201 a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen), der ebenfalls ein Unbefugtheitserfordernis enthält, wird bereits „die unmittelbare Anwendung des Art. 5 GG“ empfohlen, um die Belange der Presse zu schützen.

Auch der Formulierungsvorschlag des Bundesministeriums der Justiz¹, der Elemente beider Gesetzentwürfe aufgreift und zu einem Vorschlag zusammenführt, ändert daran nichts. Gerade weil dieser Entwurf einerseits weiterhin an sich sozialadäquates Verhalten bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen im Einzelfall unter Strafe stellen will, andererseits aber bei der Tathandlung „andere vergleichbare Handlungen“ bleibt und diese noch weniger konkret fasst, als dies im Entwurf des Bundesrates der Fall ist, unterliegt der Vorschlag grundsätzlich denselben Bedenken, wie die o.a. vorliegenden Gesetzentwürfe.

Um der verfassungsmäßig garantierten Rundfunk- und Pressefreiheit genüge zu tun, schlagen wir daher vor, einen neuen Absatz im geplanten Straftatbestand vorzusehen, der sinngemäß lauten könnte: „Unbefugt im Sinne dieser Vorschrift handeln insbesondere nicht Journalisten in Ausübung ihres Berufs.“. Denkbar wäre alternativ auch die Formulierung „§ 193 gilt entsprechend“.

1. Gesetzesvorhaben

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 10. Februar 2006 einen Gesetzentwurf zu so genannten Stalking-Handlungen vorgelegt (BT-Drs. 16/1030), der dem Bundestag zur Beschlussfassung am 22. März 2006 als Entwurf eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes (§ 238 StGB-E) zugeleitet wurde. Die Bundesregierung hat ihrerseits einen eigenen Vorschlag zu Maßnahmen zum Schutz von Stalking-Opfern unterbreitet (§ 241 b StGB-E), der dem Bundestag als BT-Drs. 16/575 vorliegt. Schließlich hat das Bundesministerium der Justiz mit Schreiben vom 07. September 2006 eine so genannte Formulierungshilfe vorgelegt, in der beide Vorschläge „zu einem möglichen Kompromissvorschlag“ zusammengeführt werden. Nachfolgend nehmen die oben genannten Organisationen zu diesen Entwürfen Stellung.

Die Einführung eines neuen Tatbestandes in den Achtzehnten Abschnitt des StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit), um hierdurch hartnäckige Formen der Nachstellung und Belästigung einer Person („Stalking“) gesondert unter Strafe zu stellen, beruht auf der Überlegung, dass bereits bestehende Instrumentarien zum Schutz von Stalking-Opfern nicht ausrei-

1 Dieser wurde an den Rechtsausschuss durch Schreiben vom 07.09.2006 übermittelt

chen. Dabei werden als Stalking Handlungen verstanden, die die obsessive Verfolgung der Opfer zum Ziel haben. Allerdings sind die möglichen Erscheinungsformen des Stalking sehr vielfältig. Sie reichen nach den Gesetzesentwürfen von dem Aufsuchen räumlicher Nähe, der Kontaktsuche über Dritte, der Verwendung von Telekommunikationsmitteln zu Kontaktzwecken bis zu Belästigungen und Bedrohungen.

Bereits hier wird die Relevanz der Gesetzesvorschläge im Hinblick auf journalistische Tätigkeit deutlich. Diese kann selbstverständlich nicht als Belästigung oder Bedrohung verstanden werden. Ihr sind aber – vor allem in der de lege artis notwendigen Recherche – Handlungen immanent, die soeben als Kontakthandlungen beschrieben wurden.

Vom Bundesratsentwurf wird Stalking in § 238 StGB-E als Schwere Belästigung gefasst, vom Entwurf der Bundesregierung in § 241 b StGB-E als Nachstellung qualifiziert². Beide vorliegenden Entwürfe wollen den Tatbestand der einfachen Belästigung/Nachstellung (jeweils Abs. 1) als relatives Antragsdelikt ausgestalten und haben sich für eine weite Fassung des (Grund-) Tatbestandes entschieden. Als Tatbestandskorrektiv soll in beiden Entwürfen das Erfordernis des „unbefugten“ Handelns des Täters dienen. Der Entwurf der Bundesregierung verlangt als weiteres Korrektiv zusätzlich eine „beharrlich“ betriebene, „schwerwiegende“ und „unzumutbare“ Beeinträchtigung auf der Opferseite. Der BRat-Entwurf verlangt hier eine „erhebliche“ Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers durch „nachhaltige“ Belästigung. Der BRat-Entwurf enthält zusätzlich Qualifikationen sowie einen minder schweren Fall.

Die Formulierungshilfe folgt in den „beharrlich“ ausgeführten Tathandlungen dem Entwurf der Bundesregierung unter Streichung des „Nachstellens“. Stattdessen wird die jeweilige Tathandlung als „Belästigung“ wie im BRat-Entwurf eingeordnet. Wie der Entwurf der Bundesregierung ist die Formulierungshilfe dem Wortlaut nach als Erfolgs- und nicht als Gefährdungsdelikt ausgestaltet. Nach der Formulierungshilfe ist aber nicht von einer schwerwiegenden und unzumutbaren Beeinträchtigung der Lebensgestaltung als Taterfolg auszugehen. Das Attribut „unzumutbar“ wurde vielmehr gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung gestrichen.

In der vorliegenden Fassung lehnen die Stellung nehmenden Organisationen beide Entwürfe und auch die Formulierungshilfe wegen der nach dem Wortlaut und der Begründung bestehenden Gefahr der möglichen Verfolgung journalistischer Tätigkeit als Stalking ab. Da jedoch das Ziel der Gesetzesentwürfe, Stalking-Opfer gegen ihre Verfolger besser zu schützen, geteilt wird, unterbreiten die Stellung Nehmenden nachfolgend auch Änderungsvorschläge, die

² Für die Formulierungshilfe liegt eine eigene Begründung nicht vor, in soweit muss auf die Begründung zu den genannten Gesetzesentwürfen zurückgegriffen werden.

die Gesetzgebung unterstützen und journalistische Tätigkeiten aus dem Anwendungsbereich der vorgesehenen Norm ausnehmen.

2. Presse- und rundfunkrechtliche Bedenken

Aus Sicht der Presse und des Rundfunks bedrohen die Entwürfe die Presse- und Rundfunkfreiheit, weil der Wortlaut der tatbestandlichen Handlungen, also der weite und unbestimmte Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Normen, ohne weiteres auch die journalistische Recherche mit umfassen würde. Die Subsumierbarkeit journalistischer Arbeit unter die formulierten Tatbestände ist evident.

So klingt etwa der vorgelegte § 241 b Abs. I Nr. 1 und 2 StGB-E des Entwurfs der Bundesregierung in Teilen wie die Beschreibung einer ganz gewöhnlichen Presserecherche, wenn vom „beharrlichen“ Aufsuchen einer „räumlichen Nähe“ oder dem Versuch einer Kontaktaufnahme „unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte“ die Rede ist.

§ 238 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesratsentwurfs spricht vergleichbar von fortgesetztem körperlichen Nachstellen und der Verfolgung „unter Verwendung von Kommunikationsmitteln“.

Recherche und die sonstige Informationsbeschaffung der Medien erfolgt in so unterschiedlichen Formen wie die Sichtung und Einordnung angelieferten Informationsmaterials, die Überprüfung von Fremdinformationen und der Eigenrecherche von der Materialrecherche über die Vor-Ort-Recherche bis zur investigativen Recherche.³ Die Einordnung des recherchierten Materials als valide Information erfordert nicht selten hartnäckiges, subjektiv manchmal auch als Belästigung oder Verfolgung empfundenen Nachfragen. Das gilt jedenfalls dann, wenn Belästigung als negatives Gefühlsempfinden von einigem Gewicht verstanden wird⁴. Selbstverständlich bedienen sich Journalisten dabei auch aller ihnen zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel oder dritter Personen, um die Verlässlichkeit ihrer Informationen zu prüfen. Unter presse- und rundfunkrechtlichen und presseethischen Gesichtspunkten sind Journalisten dazu sogar verpflichtet.

Von diesen Voraussetzungen ausgehend, erscheint der Ausschluss journalistischer Recherchearbeit aus dem Anwendungsbereich der Norm mittels Subsumtion unter die geplanten Ausschlusstatbestände fraglich und unsicher.

³ vgl. Weischenberg, Nachrichten-Journalismus, S. 135 ff (136/137)

⁴ dazu, dass der Begriff erst noch für den vorgesehenen Tatbestand konkretisiert werden muss, vgl. Gazeas, Stalking als Straftatbestand – effektiver Schutz oder strafrechtlicher Aktionismus?, KJ 2006, 247 ff

Gerade die Evidenz der Tatbestandlichkeit journalistischer Arbeit verlangt jedoch den ausdrücklichen Ausschluss von Journalisten aus dem potenziellen Täterkreis der Norm. Andernfalls geriete journalistische Recherche unter den Generalverdacht „Stalking“ zu sein. Recherchierende Journalisten müssten ihr Tun mit durchaus ungewissen Aussichten vor dem Strafgericht zu rechtfertigen suchen. Dies wäre mit der ständigen Rechtsprechung des BVerfG⁵, nach der schon die Beschaffung von Informationen vom Schutzbereich der Medienfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG umfasst wird, nicht vereinbar.

Zur Verdeutlichung der aufgezeigten drohenden Probleme kann z.B. der Fall dienen, dass der Geschäftsführer eines Unternehmens in den Verdacht gerät, eine Straftat verwirklicht oder seine ökonomisch starke Position auf andere Art zum Schaden des Gemeinwohls missbraucht zu haben⁶. Würde nun ein Journalist in dieser Sache recherchieren und der Geschäftsführer sich bemühen, jeden Kontakt zu den Medien zu vermeiden, stellte sich unvermittelt die Frage, wie viel Recherche noch möglich wäre, ohne in den Tatbestandsbereich des § 238 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E bzw. des § 241 b Abs. 1 Nr. 2 StGB-E zu geraten.

Wiederholtes Anrufen, Kontaktversuche via E-Mail, wiederholtes Ansprechen des Geschäftsführers auf der Straße oder die Zusendung von Fragen per Fax oder auf dem Postweg: Ohne weiteres wären alle diese durchaus üblichen Recherchemaßnahmen grundsätzlich tatbestandlich⁷. Selbst das hartnäckige Kontaktieren des Pressesprechers wäre nach dem Entwurf der Bundesregierung als „versuchte Kontaktherstellung über Dritte“ vom Gesetzeswortlaut mit erfasst.

Der Journalist käme hier unabwendbar in die rechtliche Zwickmühle zwischen dem Medienrecht auf der einen Seite und dem Strafrecht auf der anderen.

Einerseits gehört es zu seinen Berufspflichten⁸, die Betroffenen anzuhören und ihre Sicht der Dinge mit zu bedenken, wenn er einen Artikel verfassen will. Veröffentlicht er einen Text ohne den Betroffenen vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben zu haben, geht der Journalist das erhebliche Risiko von Gegendarstellungs-, Unterlassungs- oder Widerrufsansprüchen ein, wenn sein Bericht dadurch sachlich falsch wird. Er macht sich im schlimmsten Falle auch schadenersatzpflichtig, etwa wenn er durch falsche Verdächtigungen wirtschaftliche Einbußen eines Unternehmens verursacht.

5 ständige Rspr. seit BVerfGE 10, 118 (121)

6 vgl. den von Bölke gebildeten Fall in FAZ v. 10.02.2005

7 bereits fünf Handlungen (z.B. 5 Telefonate) bzw. Handlungsbündel (5 Kontaktversuche auf verschiedenen Wegen sollen für ein „fortgesetztes“ Stalking nach dem BR-Entwurf reichen, vgl. Begründung S. 7)

8 vgl. die bei Soehring, Presserecht, 3.Aufl. Rz. 2.22, Fn 53 ff. zit. Rspr., insbesondere BGH NJW 1996, 1131 (1134)

Andererseits droht ihm Strafbarkeit, wenn er „beharrlich“ bleibt und trotz zahlreicher unbeantworteter Interviewanfragen den Betroffenen weiterhin zu einer Stellungnahme auffordert, weil der Beruf es von ihm verlangt. Angesichts der Tragweite, welche die Verbreitung mancher Behauptung der Medien für Betroffene erkennbar haben können, sind Journalisten gehalten, den Personen, zu deren Tun sie recherchieren, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um auch deren Standpunkt zu erfahren und gegebenenfalls zum Ausdruck bringen zu können.⁹ Dessen sind Journalisten selbst dann nicht enthoben, wenn von dem Betroffenen keinerlei weitere Aufklärung zu erwarten ist¹⁰.

Erneut setzt sich der Journalist der strafrechtlichen Verfolgung aus, wenn er neues belastendes Material in den Händen hält und dieses veröffentlichen will. Soll er es angesichts der dokumentierten Interviewunwilligkeit des Betroffenen ohne weiteres veröffentlichen – oder doch noch einmal den Betroffenen, sich möglicherweise subjektiv belästigt oder verfolgt Fühlenden, zu kontaktieren versuchen?

Ein Journalist, der sich medienrechtlich korrekt verhalten will, darf nicht Gefahr laufen, in die Nähe eines Straftatbestandes zu geraten. Genau dieses würde aber eintreten, wenn einer der vorliegenden Gesetzesentwürfe verabschiedet werden sollte.

Das in allen Entwürfen vorgesehene Tatbestandsmerkmal des „unbefugten“ Handelns trägt vielleicht zur Klärung bei, ob der Tatbestand erfüllt ist oder nicht¹¹. Die Gefährdung der Presse- und Rundfunkfreiheit durch die Formulierung der Entwürfe wird dadurch aber nicht aufgehoben.

Ob der Journalist als „Befugter“ handelt und dadurch nicht zum Täterkreis der Norm zu rechnen wäre, hinge vom Einzelfall und ggf. der Norminterpretation des Strafrichters ab. Unterstellt man, dass eine beharrliche Recherche ergebnislos verlaufen ist, z.B. sich ein Verdacht gegen den Betroffenen als unbegründet erwiesen hat, könnte bereits daran die „Befugnis“ des Journalisten scheitern, die „räumliche Nähe“ des Betroffenen beharrlich zu suchen oder „unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln Kontakt zu ihm herzustellen“. Dies würde umso mehr dann gelten, wenn der Journalist – zum Beispiel aus Gründen des Quellenschutzes – nicht in der Lage wäre darzulegen, warum er überhaupt recherchierte, etwa einen begründeten Verdacht hegte. Auch hier käme es wieder zu einer unerträglichen Zwickmühlensituation: Entweder der angeklagte Journalist gibt seine Quellen preis¹², oder er geriete in die Gefahr

9 BGH NJW –RR 1988, 733 (734)

10 BGH NJW-RR 1988, 733 (734); BGH NJW 1996, 1131 (1134)

11 vgl. Begründung des BR-Entwurfs, S. 7

12 wozu er nach § 53 StPO nicht verpflichtet wäre

einer Verurteilung.

Versagte also im Einzelfall das Korrektiv der Befugnis, so böte auch das zweite Korrektiv, die Erheblichkeit bzw. die Schwere der Beeinträchtigung des Opfers, keinen hinreichenden Schutz für die Belange der Presse. Denn dass ein „Presseopfer“ sich verfolgt und im Einzelfall subjektiv tatsächlich als Stalking-Opfer empfindet, kann nicht ausgeschlossen werden.

Betroffene können in die Situation von Verfolgten geraten, wenn sie etwa in einer Situation erhöhten öffentlichen Aufsehens keine oder jedenfalls keine das öffentliche Interesse befriedigende Stellungnahme abgeben wollen. Gängige Recherchearbeit, wie sie in weniger spektakulären Fällen jeden Tag zu leisten ist, wird in die Nähe kriminellen Verhaltens gerückt. Betroffene können, gerade wenn sie keine „Medienprofis“ sind, bei intensiver Recherche im Einzelfall diese durchaus als beharrliche Nachstellung empfinden, sich nachhaltig belästigt fühlen oder sonst verfolgt von den Medien wähnen. Sie müssen manchmal auch Einbußen ihres Privatlebens hinnehmen und ihnen wird massiv angetragen, sich zu Vorgängen zu äußern, zu denen sie entschieden nichts sagen möchten.

Man würde sich im Strafrecht schwer tun, solche Beeinträchtigungen der Opfer als „befugte“ Beeinträchtigungen zu werten und somit eine Strafbarkeit der Journalisten zu verneinen. Sehr schnell könnte politischer Aufklärungsjournalismus in den Verdacht strafbarer Handlungen geraten und würde damit in seiner Bedeutung für die Allgemeinheit entwertet werden.

Die durch die Gesetzesvorlagen drohende Gleichsetzung bestimmter Formen journalistischer Arbeit mit kriminellem Stalking lässt angesichts subjektiv vergleichbarer Opferempfindungen die ganz erheblichen objektiven Qualitätsunterschiede zwischen der journalistischen Arbeit und den Tathandlungen des Stalking unbeachtet.

Denn zum einen handelt der Journalist aus Motiven, die von der Rechtsordnung gebilligt sind, wenn er wegen des öffentlichen Interesses seiner Profession nachgeht. Der typische Stalker handelt dagegen aus niederen Motiven wie überzogener Eifersucht oder ausgeprägter Abneigung¹³, welche die Rechtsordnung auch in anderen Zusammenhängen missbilligt. In den vorgelegten Tatbeständen findet die Tätermotivation jedoch keinerlei ausdrückliche Berücksichtigung, lediglich das Merkmal „unbefugt“ soll Journalisten vor Strafe schützen.

Zum anderen liegt die spezifische Gefahr des typischen Stalking auch darin, dass der soziale Konflikt zwischen Stalking-Opfer und Täter sich verschärfen und die Situation mit unabseh-

¹³ zu den Motiven vgl. BR-Entwurf, Begründung ,S. 6

baren Folgen eskalieren kann. So wird in der Gesetzesbegründung des BR-Entwurfs¹⁴ ausgeführt, dass es bereits tragische Stalking-Fälle mit tödlichem Ausgang gegeben habe. Der BR-Entwurf nimmt dies im § 238 Abs. 4 deswegen zum Anlass, den verursachten Tod des Opfers als Qualifikationstatbestand in die Norm aufzunehmen.

Die nach den Begründungen der Vorschläge zum Anlass der Gesetzgebung genommene, bestehende potenzielle Eskalationsgefahr des Stalking hat mit journalistischer Arbeit nichts gemein. Auch nicht in Fällen, in denen das Gefühlsempfinden von Personen, zu denen recherchiert wird, beeinträchtigt wird, die Recherche also „belästigend“ wirkt. Umso weniger ist es gerechtfertigt, journalistische Recherchetätigkeit unabhängig von diesen Tatsachen unter die Norm subsumierbar zu machen.

Es zeigt sich die Unvergleichbarkeit journalistischer Recherche mit dem Phänomen des Stalking. Hieran ändert das Opferempfinden mancher Betroffener nichts. Ihre legitimen Interessen können zwar durch journalistische Arbeit berührt sein, etwa indem ein bislang positives öffentliches Bild einer Person oder Institution zumindest imageschädliche Kratzer erhält. Dass den Medien hier eine besondere Verantwortung zukommt ist unbestreitbar. Diese findet ihren Niederschlag im Medienrecht, wo Schmerzensgeld, Widerrufs-, Unterlassungs- und Gegendarstellungsansprüche wirksam weiterhelfen. Im Vierzehnten Abschnitt des StGB findet zudem die Ehre des Einzelnen Strafrechtsschutz auch gegenüber der Presse.

Selbst wenn aber das Merkmal des „unbefugten“ Handelns geeignet wäre, jedenfalls im Einzelfall journalistische Tätigkeit von Stalking-Handlungen strafrechtlich zweifelsfrei zu trennen, wären die vorgeschlagenen Straftatbestände immer noch eine Gefahr für die Presse- und Rundfunkfreiheit.

Privatpersonen, die durch die Normen des § 238 bzw. des § 241 b StGB-E geschützt werden sollen, sind den Medien prinzipiell nicht auskunftspflichtig. Das Risiko einer Veröffentlichung tragen ausschließlich die Medien selbst. Sie können sich nicht damit exkulpieren, ein Betroffener habe die Mangelhaftigkeit der Berichterstattung selbst zu verantworten, weil sie auf der Verweigerung der Auskunft beruhe¹⁵. Rechtfertigen können sie sich aber bei sorgfältiger Recherche mit der Wahrnehmung berechtigter Interessen, wenn sie den Betroffenen zwar nicht angehört, sich aber darum bemüht haben und mit ihren Bemühungen an der Weigerung der im Fokus ihrer Recherche stehenden Person gescheitert sind, die erbetenen Informationen zu geben¹⁶.

14 vgl. S.6

15 vgl. Soehring, aaO, Rz. 4.83 m.w.N.

16 vgl. Soehring, aaO und Rz. 2.22

Da das Tatbestandsmerkmal des „unbefugten“ Handelns jedenfalls den Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht abbilden soll¹⁷, bleibt den Medien schon abstrakt nur die Wahl, entweder nach weniger als fünf Kontaktversuchen auf die Auskunft eines Betroffenen zu verzichten und die Berichterstattung zu unterlassen oder die Information zwar zu veröffentlichen, aber in der medienrechtlichen Auseinandersetzung zu scheitern, weil die Auskunft verweigert wurde und sie sich nicht genug bemüht haben. Oder aber es riskiert der beharrliche Journalist die Strafverfolgung mit dem möglichen Ergebnis einer Verurteilung.

Die ständige Rechtsprechung des BVerfG zu Art 5 Abs. 1 Satz 2 GG widerspricht solchem gesetzgeberischen Tun nachdrücklich:

„Der Staat ist (...) verpflichtet, in seiner Rechtsordnung überall, wo der Geltungsbereich einer Norm die Presse berührt, dem Postulat ihrer Freiheit Rechnung zu tragen.“¹⁸

Der Freiheit der Medien wird nicht dadurch angemessen Rechnung getragen, dass sich Journalisten bei ihrer durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützten Tätigkeit der Strafverfolgung aussetzen müssen, sondern dadurch, dass der Gesetzgeber selbst durch den Wortlaut der Norm sicherstellt, dass dieses Risiko sich nicht realisieren kann.

Die öffentliche Aufgabe der Medien ist im demokratischen Rechtsstaat ein viel zu hohes Gut, als dass ihre ungehinderte Wahrnehmung von Einzelentscheidungen der Strafverfolgungsbehörden oder von Strafrichtern abhängig gemacht werden dürfte. Die Aufdeckung von Verfehlungen und Skandalen gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Medien in einem Rechtsstaat. Das Grundgesetz will die Medien gerade in der Wahrnehmung dieser schwierigen Aufgabe schützen. Beschränkungen der Medien auf diesem Feld müssen mit Augenmaß erfolgen und können nur Bestand haben, soweit sie Ausdruck praktischer Konkordanz sind, also dem Ausgleich mit anderen Verfassungsgütern dienen. Diesen Erfordernissen entsprechen die vorliegenden StGB-Entwürfe nicht.

3. Bestimmtheitsgebot verletzt

Es erscheint fraglich, ob die vorgeschlagenen, den Tatbestand z.T. wieder eingrenzenden Tatbestandsmerkmale die Strafnorm auf der Tatbestandsebene so weit begrenzen können, dass sie dem Bestimmtheitserfordernis des Art. 103 Abs. 2 GG genügt¹⁹.

¹⁷ vgl. BR-Entwurf, Begründung, S. 7

¹⁸ BVerfGE 20, 162 (175); BVerfGE 77, 346 (354)

¹⁹ Nach Auffassung der BReg. begegnet der Gesetzentwurf des BRates durchgreifenden Bedenken im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 GG, vgl. BR-Entwurf, BT-Drs. 15/5410, Begründung, S. 9

- a) Der Verfassungsgrundsatz „keine Strafe ohne Gesetz“ soll sicherstellen, dass jeder bei Begehung einer Straftat weiß, bzw. bei gehöriger Gewissensanspannung hätte wissen können, dass sein Verhalten von der Rechtsordnung nicht gebilligt wird und vom Gesetzgeber pönalisiert ist. Das Bestimmtheitsgebot verpflichtet den Gesetzgeber, die Voraussetzungen der Strafbarkeit gesetzlich so genau zu umschreiben, dass Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände für den Normadressaten schon aus dem Gesetz selbst zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln und konkretisieren lassen²⁰.

Das in Art. 103 Abs. 2 GG enthaltene Gebot der Gesetzesbestimmtheit will sicherstellen, dass jedermann vorhersehen kann, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist, damit er sein Tun oder Unterlassen auf die Strafrechtslage eigenverantwortlich einrichten kann und willkürliche staatliche Reaktionen nicht befürchten muss²¹. Diese Vorhersehbarkeit fehlt, wenn das Gesetz einen Straftatbestand zu unbestimmt fasst.²²

Zugleich sorgt Art. 103 Abs. 2 GG dafür, dass im Strafrecht mit seinen weit reichenden Folgen für den Einzelnen allein der Gesetzgeber abstrakt-generell über die Strafbarkeit entscheidet²³, denn letztlich rechtfertigt sich der Strafanspruch des Staates als schärfster Eingriff in die Freiheit des Einzelnen erst durch dieses Maß an Rechtssicherheit auf Seiten des Bürgers, der in eigener Verantwortung handelt und um die ihm drohenden Konsequenzen weiß²⁴.

- b) Das Gebot der Gesetzesbestimmtheit schließt allerdings die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe im Strafrecht nicht generell aus²⁵, auch wenn sie es dem Gesetzesinterpreten erschweren, das Verbotene vom Erlaubten klar zu trennen. Auf die Verwendung allgemeiner, auslegungsbedürftiger Begriffe kann aber auch im Strafrecht nicht verzichtet werden. Denn aufgrund der Komplexität sozialer Handlungsweisen, um deren Subsumtion es geht, können bestimmte strafwürdige Verhaltensweisen nur durch weite, auslegungsbedürftige Tatbestandsmerkmale angemessen erfasst werden. Anderenfalls wäre der Gesetzgeber nicht in der Lage, „der Vielgestaltigkeit des Lebens Rechnung zu tragen.“²⁶

20 st. Rspr. BVerfG, zuletzt BVerfG NJW 2002, 1779 (...); NJW 2003, 1030 (1031), m.w.N aus seiner Rspr.

21 BVerfGE 64, 389 (393f); 85, 69 (72)

22 BVerfGE 37, 201 ff. (207)

23 BVerfGE 75, 329 (341); 95, 96 (131)

24 BVerfG NJW 2002, 1779, m.w.N.

25 BVerfG NJW aaO

26 BVerfGE 37, 201 ff. (208); 96, 68 (97f)

Jedoch sind Generalklauseln oder unbestimmte, wertausfüllende Begriffe im Strafrecht nur dann verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn die Norm eine zuverlässige Grundlage für die Auslegung und Anwendung bietet oder wenn sie eine gefestigte Rechtsprechung übernimmt und damit aus dieser Rechtsprechung hinreichende Bestimmtheit gewinnt²⁷.

Es kommt mithin entscheidend darauf an, dass Tragweite und Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Strafnormen aus dem Gesetzestext selbst zu erkennen sind und deswegen eine zuverlässige Grundlage für die Auslegung und Anwendung bieten oder, wo dies nicht der Fall ist, eine gefestigte Rechtsprechung übernehmen.

Beide vorliegenden Gesetzesentwürfe werden diesem Anspruch an die Bestimmtheit von Normen und an die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit von unbestimmten Rechtsbegriffen im Strafrecht nicht gerecht.

- c) Beide Entwürfe verwenden eine Vielzahl von unbestimmten Begriffen, die entweder nicht hinreichend geklärt sind oder z.T. auch sozialadäquates Verhalten beschreiben.

aa) Gemeinsame Begriffe

– Unbefugtheitserfordernis,

§ 241 b Abs. 1 StGB-E der Bundesregierung und § 238 Abs. 1 StGB-E des Bundesrates, § 238 StGB-E Formulierungshilfe Bundesjustizministerium

Der Täter muss nach den Entwürfen unbefugt gehandelt haben. Offensichtlich dürfte sein, dass regelmäßig befugt handelt, wer auf Grund und im Rahmen amtlicher Befugnisse oder Erlaubnisse handelt²⁸. Diese Konstellationen werden bei einer grammatikalischen Auslegung danach a priori aus dem Anwendungsbereich der Strafnorm auszuschneiden haben. Gleiches soll aber auch für die Tätigkeit von Presseorganen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Pressefreiheit gelten²⁹.

27 BVerfGE 45, 363 (371f); 86, 288 (311)

28 so auch BR-Entwurf, Begründung, S. 7

29 so ausdrücklich, BR-Entwurf, aaO, und Entwurf der BReg, S. 7; allerdings meint die BReg zum Entwurf des Bundesrates, der sehr weite Tatbestand könne auch die Recherchetätigkeit der Medien erfassen, vgl. Stellungnahme der BReg, BT-Drs.15/5410, S. 9

Zur dogmatischen Einordnung des Tatbestandsmerkmals nimmt zumindest der Entwurf der Bundesregierung nicht Stellung, insbesondere nicht zu der Frage, ob die Einwilligung des potenziellen Opfers bereits den Tatbestand ausschließt oder erst zur Rechtfertigung der Handlung führt. Angesichts des insoweit erheblichen *Meinungsstreits zu den Tatbeständen des 15. Abschnitts des StGB*³⁰ hätte der Entwurf das Merkmal „unbefugt“ aber eindeutig klären und dogmatisch einordnen müssen, wenn die journalistische Tätigkeit zweifelsfrei nicht tatbestandsmäßig sein soll. Wer „befugt“ handelt, soll nach dem Entwurf des Bundesrates dagegen bereits nicht tatbestandlich handeln. Die Frage der Befugnis ist somit der zentrale Anknüpfungspunkt für die Begrenzung des Tatbestandes. Dieser Aufgabe ist das Tatbestandsmerkmal jedenfalls im Hinblick auf die Belange der Presse nicht gewachsen.

Das Erfordernis des „unbefugten“ Nachstellens bzw. Belästigens oder des nachhaltigen Belästigens vermag auch durch Auslegung keine scharfen Konturen zu erlangen. Die grammatikalische Auslegung des Wortes „Befugnis“ lässt an den im allgemeinen Sprachgebrauch vielfach synonym verwendeten Begriff der „Erlaubnis“ denken und provoziert die Frage, „wer den Täter befugt“. Im Sinne von „Erlaubnis“ wird der Terminus „Befugnis“ auch im Strafrecht verwandt, etwa im Bereich der Untreue [vgl. § 266 Abs. 1 StGB: „Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, missbraucht (...)“]. Eine ähnliche Verwendung findet der Terminus Befugnis etwa im § 324 Abs. I StGB, wo die unbefugte Gewässerverunreinigung unter Strafe gestellt ist. „Befugnis“ wird hier in erster Linie als behördliche Erlaubnis verstanden³¹. Der Begriff „Befugnis“ hat somit einen Klang, der sich mit dem Ideal freier, von keiner Erlaubnis abhängigen Medien nicht verträgt.

Zudem reduziert die Interpretation nach der Begründung des BR-Entwurfes das Erfordernis der Befugnis lediglich auf eine bloße Klarstellung der verfassungsrechtlich vorgegebenen Rechtslage, denn soweit das Grundgesetz den Journalisten in seiner Arbeit schützt, vermag das einfachgesetzliche Strafrecht hieran nichts zu ändern. Der Journalist wäre – unbeachtet des Unbefugtheitserfordernisses in der Strafnorm selbst – bereits aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gerechtfertigt.

Die Fragestellung ist daher auch, wie weit eine Anti-Stalking-Gesetzgebung als all-

30 vgl. dazu und zum Meinungsstand: Lackner/Kühl, vor § 201 Rz. 2, 25. Aufl.; insoweit wird hier den potenziell in den Tatbestand einzubeziehenden Journalisten das Risiko aufgebürdet, zunächst für eine rechtlich zulässige, ja erforderliche Tätigkeit – die Recherche – ein Strafverfahren in Kauf zu nehmen, um ggf. auf der Rechtfertigungsebene dann entlastet zu werden.

31 Lackner/Kühl, 25. Auflage, § 324, Rz. 9

gemeines Gesetz i. S. v. Art. 5 Abs. 2 GG in die Pressefreiheit jenseits ihres gegen Eingriffe des einfachen Rechts geschützten absoluten Kernbereichs eingreift? Diese Frage wird durch das Unbefugtheitserfordernis nicht beantwortet. Denn als Tatbestandskorrelat vermag das Erfordernis auf Grund seiner Unbestimmtheit keine klaren einfachgesetzlichen Strafbarkeitsgrenzen zu ziehen. In der Kommentarliteratur zum neuen § 201 a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen), der ebenfalls ein Unbefugtheitserfordernis enthält, wird bereits „die unmittelbare Anwendung des Art. 5 GG“ empfohlen, um die Belange der Presse zu schützen³². Dem Erfordernis der „Unbefugtheit“ wird zu Recht nicht zugetraut, diese Aufgabe wahrzunehmen³³. Der unmittelbare Rückgriff auf Verfassungsnormen entspricht jedoch nicht dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG, weil die Legislative von Verfassung wegen verpflichtet ist, die Grenzen der Strafbarkeit selbst zu bestimmen; sie darf diese Entscheidung nicht anderen staatlichen Gewalten, z.B. der Strafjustiz überlassen³⁴, indem sie etwa den Strafrichter zum regelmäßigen Verfassungsinterpretieren macht.

- **„schwerwiegende“ und „unzumutbare“ bzw. „erhebliche“ (Eignung der) Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers,**
§ 241 b Abs. 1 StGB-E, bzw. § 238 Abs. 1 StGB-E

Das Merkmal der „Eignung der Beeinträchtigung“ spielt nach der Formulierungshilfe des Bundesjustizministeriums keine Rolle mehr. Das Delikt soll als Erfolgsdelikt, nicht als Gefährdungsdelikt (wie im Entwurf des Bundesrates) ausgestaltet werden. Zumindest dieser Ansatz führt zu einer gewissen Begrenzung der Gefahr, wegen zwar sozialetisch verwerflichen, aber mangels Rechtsverletzung nicht strafbaren Verhaltens verfolgt zu werden.

Bei den Adjektiven „schwerwiegend“, „unzumutbar“ und „erheblich“ handelt es sich jeweils um unbestimmte Rechtsbegriffe mit starkem subjektivem Einschlag³⁵. Dem Rechtsanwender soll zudem die Möglichkeit einer eigenen Abwägung zwischen Täter- und Opferbelangen eröffnet werden³⁶. Gerade bei solchen Abwägungen ist es wichtig, dass die gegeneinander abzuwägenden Güter möglichst bestimmt sind und damit trennscharf abgewogen werden können. Wenn indessen bereits die abzuwä-

32 Lackner/Kühl, 25. Auflage, § 201a, Rz. 9

33 darauf haben die Stellung nehmenden Organisationen im Gesetzgebungsverfahren zu § 201 a mehrfach hingewiesen

34 BVerfG NJW 2002, 1779

35 vgl. BR-Entwurf, Begründung, S. 7

36 vgl. BReg-Entwurf, Begründung, S. 8

genden Tatbestandsmerkmale unbestimmt sind, so ergibt die Abwägung dieser anhand unbestimmter Abwägungskriterien ein verfassungsrechtlich bedenkliches Gesamtbild großer Unbestimmtheit. Wie soll eine „schwerwiegende“ Beeinträchtigung von einer solchen abgegrenzt werden, die noch hinzunehmen ist? Welche objektiven Maßstäbe sind anzulegen? Es darf nicht vom Rechtsempfinden und Auslegungsgeschick einzelner Richter abhängig sein, wo die Grenze zwischen zulässiger und erforderlicher Recherche einerseits und kriminellem Stalking andererseits verläuft.

Nach der Formulierungshilfe soll das Merkmal „unzumutbar“, das im Entwurf der Bundesregierung im Kontext noch enthalten war, wegfallen. Nach dem Willen der Bundesregierung sollte aber gerade dieses Merkmal der Abwägung des Persönlichkeitsrechts mit Verhaltensweisen des investigativen Journalismus dienen, die unter die Tatbestandsalternativen der Nr. 1 oder 2 fallen können³⁷. Wenn dieser Begriff nunmehr gestrichen werden soll, könnte die Streichung zu dem Schluss veranlassen, die Abwägung sei nicht mehr gewollt. Das würde erst Recht adäquate journalistische Arbeit in die Gefahr der Strafverfolgung bringen. Der Begriff sollte daher wieder im Gesetzestext an der von der Bundesregierung vorgesehenen Stelle aufgenommen werden³⁸.

bb) Begriffe des Entwurfs der Bundesregierung und Formulierungshilfe

- „**Räumliche Nähe aufsuchen**“ ,§ 241 b Abs. 1 Nr. 1 StGB-E , § 238 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E

Hier ergeben sich Zweifelsfragen, die weder aus dem Wortlaut noch aus einer Auslegung der Norm heraus befriedigend zu beantworten sind. Eine gefestigte Rechtsprechung kann zu Gunsten des Tatbestandsmerkmals nicht ins Feld geführt werden.

In der Begründung zum Gesetzesentwurf heißt es, dass die Tatbestandsalternative Nr. 1 „physische Annäherungen an das Opfer (Auflauern, Verfolgen, vor dem Haus stehen etc.)“ erfassen soll. Der Gesetzgeber geht somit von einer weiten Tatbestandsinterpretation aus. Offen bleibt aber, welcher „Nähegrad“ ausreichend sein soll. Beginnt strafwürdige Nähe bereits auf Sicht- bzw. Hörweite oder muss eine Nähesituation gegeben sein, die potenziell einen körperlichen Übergriff ermöglichen würde? Kommt es auf die Wahrnehmung der Nähe durch das Opfer an oder ist bereits heimliches Beobachten tatbestandlich?

³⁷ vgl. BReg-Entwurf, Begründung, S. 8

³⁸ im Ergebnis ähnlich auch Gazeas, aaO, S.258, der allerdings vorschlägt, die Begriffe „schwerwiegend“ und „unzumutbar“ auszutauschen.

Eine grammatikalische Norminterpretation anhand des Wortlauts spräche für die Unbeachtlichkeit der Opferwahrnehmung, da die Formulierung „Nähe aufsuchen“ reines Täterhandeln ohne eine bewusste Wahrnehmung durch das potenzielle Opfer beschreibt. Eine systematische Auslegung anhand der Stellung der Norm im Gesetz führte hingegen zum gegenteiligen Ergebnis: Gemeinsames Schutzgut aller Normen des Achtzehnten Abschnitts des StGB ist die persönliche Freiheit, deren Verletzung typischerweise die tatsächliche Einwirkung des Täters auf das Freiheitsbefinden des Opfers verlangt.

– **„Versuchte Kontaktherstellung unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte“** ,

§ 241 b Abs. 1 Nr. 2 StGB-E, § 238 Abs. 1 Nr. 2 StGB-E

Hier sollen nach der Begründung der Bundesregierung „unerwünschte Anrufe, E-Mails, SMS, Briefe, schriftliche Botschaften an der Windschutzscheibe o. ä. bzw. die mittelbare Kontaktaufnahmen“ über Angehörige, Kollegen oder sonstige Dritte pönalisiert werden. Dem Täter soll somit praktisch jede beharrliche Bemühung untersagt sein, die dem Ziel einer indirekten Kontaktaufnahme durch zwischengeschaltete Kommunikationsträger dient. Auf das Erreichen des Ziels soll es nicht ankommen, es soll der Versuch hierzu ausreichen.

Dieses Tatbestandsmerkmal kann ebenso wie das zuvor genannte des Aufsuchens räumlicher Nähe, für sich genommen auch sozialadäquates Verhalten erfassen und ist zudem wegen der aus der Begründung³⁹ ersichtlichen nicht erschöpfenden Aufzählung möglicher Kommunikationsformen uferlos.

Es erscheint zudem wenig plausibel, einerseits in der Begründung die Unerwünschtheit des Kontakts beim Opfer, andererseits aber im Tatbestand weder den tatsächlichen Kontakterfolg zu verlangen, noch den notwendigen Inhalt der Botschaft zu konkretisieren, die der Täter dem Opfer kommunikativ vermitteln will. Die Strafbarkeit von der Unerwünschtheit auf der Opferseite abhängig zu machen heißt, dass der Täter im Einzelfall nicht wissen kann, ob sein Handeln strafbar ist, solange er nicht weiß, welche innere Einstellung das Opfer zu der erstrebten Kontaktaufnahme hat. Gerade wenn es keine Rückmeldung des Opfers gibt, der Täter also weder positiv weiß, ob das Opfer den Kontaktversuch überhaupt wahrgenommen hat, noch ob es den wahrgenommenen Kontaktversuch innerlich ablehnend, gleichgültig oder gar

39 BReg-Entwurf, S. 7

positiv gegenübersteht, geriete der Täter in große Ungewissheit. Weitere (wiederholte) Kontaktversuche könnten bereits die Strafbarkeit begründen. Andererseits könnte das Unterlassen eines weiteren Kontaktversuchs den Interessen des Opfers durchaus entgegenstehen, etwa wenn ein recherchierender Journalist sich nunmehr entschlösse, den beabsichtigten Artikel endgültig ohne eine Stellungnahme des Betroffenen zu den Vorwürfen zu veröffentlichen oder ihn mit dem Hinweis zu versehen, dass der Betroffene jede Stellungnahme abgelehnt habe.

- **„beharrlich“**, § 238 Abs. 1 StGB-E

Der Gesetzentwurf verweist auf andere Stellen im StGB (§§ 56 f, 184 d StGB) und versteht darunter ein wiederholtes Handeln oder andauerndes Verhalten, eine besondere Hartnäckigkeit, die die Gefahr weiterer Begehung indiziert. Der Begriff ist strafrechtlich aus sich heraus nicht – wie die Begründung Glauben macht – für den Normadressaten erkennbar, weil z. B. umstritten ist, ob eine vorherige Abmahnung notwendig ist oder nicht⁴⁰.

Der Gesetzentwurf meint, über das Merkmal „beharrlich“ auch wiederholte unmittelbare oder mittelbare Aufforderungen von Journalisten an einen Betroffenen, zu einem bestimmten Vorwurf Stellung zu nehmen aus dem Tatbestand eliminieren zu können, wenn diese Aufforderungen presserechtlich zulässig sind⁴¹. Wenn es aber bereits neben der wiederholten Handlung ausreicht, dem Willen des Betroffenen nicht nachzukommen oder diesem gleichgültig gegenüberzustehen⁴², um das Tatbestandsmerkmal zu erfüllen, dann ist die Begründung des Gesetzentwurf insoweit nicht tragfähig und jedenfalls kein geeigneter Schutz der Journalisten vor unberechtigter Strafverfolgung.

cc) Begriffe des Entwurfs des Bundesrates

- **„Körperlich nachstellen“**, § 238 Abs. I Nr. 1 StGB, BR-Entwurf.

Da im 2. Halbsatz der Terminus „verfolgt“ verwendet wird, geht der Gesetzgeber offenbar davon aus, dass „Nachstellen“ weiter reicht als „Verfolgen“. Andernfalls wäre der Terminus des „Nachstellens“ überflüssig, weil bereits die Formulierung „(...) ihn

40 vgl. Lackner/Kühl, § 56f, Rz. 6 m. Hinweis auf LG Mainz, MDR 1975, 772; § 184d, Rz. 5 m.w.N zum Meinungsstreit, 25. Aufl.; Eine Abmahnung ist i.d.R. notwendig, da sonst die Wiederholung durch gesteigerte Missachtung oder Gleichgültigkeit ggü. dem Verbot nicht bewiesen werden kann.

41 vgl. Begründung BReg-E, S. 7

42 vgl. Begründung BReg-E, S. 7

körperlich oder unter Verwendung von Kommunikationsmitteln verfolgt“ im § 238 Abs. 1 Nr. 1 ausreichend gewesen wäre. Worin genau der Unterschied der Begrifflichkeiten besteht, bleibt jedoch unklar. Besitzt etwa bereits das Warten auf das Opfer an einem Ort, den es voraussichtlich aufsuchen wird, die Qualität des Nachstellens? Ist das Aufsuchen von Orten, an denen es evtl. die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme geben könnte bereits tatbestandlich? Das Tatbestandsmerkmal des „Nachstellens“ begegnet hier den gleichen Bedenken wie die Formulierung „räumliche Nähe aufsuchen“ im Entwurf der Bundesregierung. Ohne ergänzende Klarstellungen im Tatbestand läge ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot vor.

- **„andere, ebenso schwerwiegende Handlungen“**,
§ 238 Abs. 1 Nr. 3 StGB, BR-Entwurf.

Hier ist vollends nicht deutlich, welche belästigenden Handlungsweisen zum Beispiel „ebenso schwerwiegend“ wie „körperliches Nachstellen“ oder „Verfolgung unter Verwendung von Kommunikationsmitteln“ sein sollen. Als Auffangtatbestand trägt § 238 Abs. 1 Nr. 3 StGB, BR-Entwurf in jeder Hinsicht dazu bei den Normadressaten im Unklaren darüber zu lassen, ob sein Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist oder nicht. Das Merkmal trägt somit auch erheblich zur Unbestimmtheit der Norm insgesamt bei.

4. Verbesserungsvorschlag

Es würde sich empfehlen, den insgesamt in beiden Entwürfen zu unbestimmt geratenen (Grund-) Tatbestand des Stalking neu zu fassen und hierbei eine Formulierung zu wählen, die Recherchetätigkeiten als eindeutig nicht tatbestandlich ausscheiden ließe. Hierfür würde sich etwa anbieten, auf die Motivation des Täters abzustellen und solche Personen zu privilegieren, die in Ausübung eines Berufes handeln. Zur weiteren Klarstellung würde es sich anbieten, den Beruf des Journalisten explizit zu nennen. Dies könnte auch im Rahmen von Regelbeispielen zur Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffes „unbefugt“ erfolgen [„nicht unbefugt handeln insbesondere 1. Journalisten in Ausübung ihres Berufs (...)“].

Hilfsweise sollte auf jedem Fall ein Verweis auf die entsprechende Anwendbarkeit von § 193 StGB erfolgen⁴³. Dies würde mit Blick auf die Berichterstattung einen Gleichklang des Anti-Stalking-Paragrafen mit den artverwandten Ehrschutz-Normen der §§ 185 ff. StGB herstellen. Die durch § 193 StGB geschützten berechtigten Interessen könnten so auch über den

43 für den Verweis auf § 193 StGB plädiert die Vorsitzende des Nationalen Ethikrates und Vors. Richterin am OLG a.D., Kristiane Weber-Hassemer, vgl. ZRP 2006, 69 (70)

Gemeinsame Stellungnahme zum geplanten Stalking-Bekämpfungsgesetz

ARD • BDZV • DJV • Deutscher Presserat

VDZ • dju/ver.di • VPRT • ZDF

Umweg eines Anti-Stalking-Paragrafen im Achtzehnten Abschnitt des StGB nicht außer Betracht gelassen werden. Ebendies würde andernfalls drohen, weil § 193 StGB nach herrschendem Rechtsverständnis keinen allgemeinen Rechtfertigungsgrund darstellt und somit ausschließlich bei Beleidigungstatbeständen zum Tragen kommt⁴⁴.

Eine Ungleichbehandlung der Belange der Bericht erstattenden Medien bei Beleidigungs- und Stalkingtatbeständen wäre indessen nicht begründbar. Denn beide Deliktsgruppen sind, soweit sie Belange der Presse berühren, artverwandt. So erfasst etwa der Grundtatbestand der Beleidigung nach § 185 StGB auch die tätliche, nonverbale Herabsetzung des sozialen Achtungsanspruches eines Opfers durch eine Handlung, der nach sozialer Anschauung ein solcher Aussagewert zukommt. Die Verwirklichung eines Belästigungstatbestandes im Sinne von Stalking zielt auf die Verletzung ganz ähnlicher Rechtsgüter, da auch hier der Mensch in seinen sozialen Bezügen angegriffen wird. Insoweit erscheint wenigstens ein Verweis auf § 193 StGB erforderlich, um Wertungswidersprüche zu vermeiden und die Arbeit und Funktionsfähigkeit freier Medien im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG angemessen zu schützen.



Benno H. Pöppelmann
- DJV-Justiziar -

44 Tröndle/Fischer, 52. Auflage, §193 Rz. 4 m.w.N.